

nennt, als Drechsler, Gürtler 1c. 1c. die Erlanger, Schwabacher und Fürther Meister nicht für gut erkennen, und keinem Gesellen Arbeit geben, er habe sich denn vorher abwaschen lassen; welches diese jenen aus Vergeltungsrecht ebenfalls thun. Die Ursache hievon liegt darinnen, daß die Nürnberger geschenkten Handwerker kaiserliche Privilegien haben, daß in einer Entfernung von 3 Meilen von der Stadt keiner ihres Handwerks sich niederlassen darf. Diese Orte liegen näher an Nürnberg; um sie also für die Vermessenheit, daß sie sich in solchen angefetzt haben, zu strafen, erklären sie sie für Pfuscher.

IV.

Eine Geschichte aus der Mitte Frankens
vom Jahr 1791.

Uim diese Begebenheit, die ich so eben zu erzählen im Begriff bin, und die mir von

vorzüglich darin liegen, weil die ältesten Deutschen Gesetze schon besagen, daß sich in unverschlossenen Orten keine andern Handwerker, als die ad vicum et amicum, und zum Ackerbau gehören, geduldet werden sollen. Das findet man in unzähligen Regierungs-Verordnungen und Bursersprachen.

von den dabey interessirten Personen selbst vorgetragen worden ist, desto unparteyischer beurtheilen zu können, verschweige ich die Namen der darein verwickelten. Die Sache scheint mir zu merkwürdig, als daß ich nicht eines theils deren Berichtigung wünschen, andern theils solche zur Beurtheilung des Publicums ausstellen sollte.

Mitten in Franken, in dem reichsritterschaftlichen Ort M. ist der Schauplatz dieser Geschichte. Die Einwohner sind theils protestantisch, theils katholisch. Ein protestantischer Reichsfürst ist Lehnherr, setzt den Pfarrer seiner Religion, und behauptet daselbst alle Rechte der geistlichen Hoheit. Nach einem besondern Receß gehört auch die Entscheidung der Ehesachen, sogar der katholischen Religionsverwandten dahin. Die katholischen Einwohner werden übrigens von einem Geistlichen ihrer Religion aus der Nachbarschaft besorgt, der von einem katholischen Reichsfürsten und Bischoff abhängt; der Vasall, und Gerichtsherr, der mit diesem Ort beliehen ist, bekennet sich zu eben dieser Religion und hat die weltliche Gerichtbarkeit über die Einwohner des Orts, seinem in der Nähe wohnenden Beamten katholischer Religion, übertragen.

Daß

Daß unter diesen Umständen leicht eine Collision der verschiedenen Rechte und Absichten entstehen könne, läßt sich leicht denken.

Hier lebte Caspar S. protestantischer Religion, ein Mann von ziemlich beträchtlichem Vermögen. Seine einzige Tochter gefiel dem im Wirthshaus dienenden katholischen Knecht J. S. Fünf Jahre lang bewarb er sich vergeblich um das Mädchen, indem er die Freundschaft ihrer Mutter suchte und erhielt. Der Vater versagte sie ihm, nicht ohne Grund, und blieb hartnäckig auf seiner Gesinnung.

J. S. drang in seine Geliebte, ihre Religion mit der katholischen zu vertauschen; aber vergeblich. Sie erklärte ihre Abneigung selbst vor Gericht bey dem katholischen Beamten; dieser äusserte: die Religion gehöre zur Gewissensfreiheit, wies aber beyde zum katholischen Pfarrer, welcher die Uchseln zuckte, da er die Verweigerung des Vaters erfuhr.

Der Vater des Mädchens, erzürnt über eine heimliche Begünstigung des Liebhabers, gibt im Eifer seiner Frau eine Ohrfeige. Sie verklagt ihn bey dem Beamten. Er wird in den Thurm geworfen, und in
drey

drey Wochen nur einmahl verhört; man hält ihm die Aussage eines Zeugen, der sein Feind ist, vor: daß er seine Frau habe ermorden wollen. Seine Rechtfertigung, sein Flehen ist vergeblich. Er wird verurtheilt, als Recrut auf vier Jahre nach Brabant zu wandern. Schon stehen Wagen und Pferde zum Transport bereit, der 54 jährige Mann, der Gatte, Vater, und dessen Lebenswandel unsträflich, dessen Vermögen ziemlich ansehnlich ist, soll wegen einer gerechten Züchtigung seiner Frau, und zwar, weil die Werber auf sechs Jahre in der Folge bestehen, so lange des Landes verwiesen seyn. — Aber plötzlich bewirkte ein Befehl des Gerichtsherrn, der durch die Verwendung der Frau des Verurtheilten erweicht wurde, dessen Loslassung.

Seine Tochter besann sich nun eines andern, und verlobte sich mit M. S. einem Protestanten, feyerlich in Gegenwart der Eltern der Braut und des Bräutigams. F. S., ihr voriger Liebhaber, kam in der Nacht zuvor mit einer Leiter vor ihr Fenster, um sie zu entführen, wurde aber von ihr abgewiesen. Der Beamte billigte die Heyrath, und war mit des Bräutigams bengebrachten Vermögensbescheinigungen zufrieden, wie die
Ver.

Verlobte versicherten. Der evangelische Pfarrer proclamirte das neue Paar, und der Tag zur Hochzeit wurde bestimmt.

F. S. wollte nun, wie er sich ausdrückte, seinen Schimpf bezahlt haben. Der katholische Pfarrer trug darauf an, daß der evangelische mit dem Aufgebot des neuen Paares inne halten sollte. Dieser berichtete die Sache an sein geistliches Untergericht, welches auf diese Veranlassung beyde Theile, und zwar den F. S. bey Verlust seines Widerspruchs, zur rechtlichen Erörterung der Sache vorlud. F. S. blieb aus, und wurde seiner Ansprüche für verlustig erkannt.

Inzwischen erließ der katholische Beamte an den evangelischen Pfarrer nachfolgenden Brief:

„Was ich bey Deroselben gestern ver-
 „theften Visit zu vernehmen hatte, im Be-
 „treff der von F. S. daselbst machenden Rück-
 „forderung von jenen an des E. S. Tochter
 „ausgehändigten oder an derselben verwand-
 „ten Kosten wird es immer darauf bestanden,
 „bis der klagende Theil wird befriediget seyn,
 „welcher ohnvermeidlich wird hinterlegt wer-
 „den können, um so mehr Beklagtin den
 „F. S. durch sechs Jahre lang andauernde
 Journ. v. u. f. Sr. IV. B. III. S. „Ver-

„Verwandschaft veranlafet, und sogar ohn-
 „längst in Beyseyn 2er Männer bey mir im
 „Hause gegenwärtig wortdeutlichen sich er-
 „lassen, nicht von ihm F. S. zu bleiben.
 „Wie denn diese zu diessseitigen Herrn
 „Pfarrer sich verfüget, wo sich dorten das
 „nähere ergeben wird. Ich lege Ewr. r.
 „das inhibitorium vor, nicht zu copuliren,
 „bis die Befriedigung des F. S. quoad ac-
 „quitatem restitutionis und die Mitgab der
 „E. S. wird schriftlich zum Unt. eingebracht
 „worden seyn. Womit nebst vorzüglichster
 „Veneration die Ehre habe zu seyn“ r. r.

Zugleich stellte der katholische Pfarrer folgendes so betitelttes Zeugniß aus:

„Auf geziemendes Ansuchen des F. S.
 „habe ich aus aufhabender Seelsorglicher
 „Pflicht attestiren sollen, daß die Ehrbare
 „Barbara S. von M. in meinem Pfarrhause,
 „und in meiner Gegenwart ihm F. S., auf
 „meine Frage: „Ob sie ihn denn zur Ehe
 „nehmen wolle“ mit einem gedoppelten Ja
 „geantwortet — — — richtig und wirk-
 „lich genommen habe, und sogar sich bey
 „mir als eine Proselytin unsers catholi-
 „schen Glaubens gemeldet, und ihr ge-
 „thanes Eheversprechen mit dem Siegel eines
 „neuen Glaubensbekenntnisses bekräftigen
 „wollte.

„wollte. Was für eine Gewissensverbind-
 „lichkeit ein so feyerliches Versprechen in Ges-
 „genwart eines Pfarrers, der in seiner Ei-
 „genchaft gewiß die gewöhnlichen Zeugen
 „überwieget, auf beyden Theilen der Ehe-
 „verlobten nach sich ziehe, und wozu der re-
 „silirende Theil müße angehalten werden,
 „wissen Sie Herr Pfarrer und ich zu unsrer
 „beiderseitigen Ueberzeugung. Uebrigens
 „gratulire ich Ihnen zu ihrer gemachten
 „Beute, die ich schon lange hätte ero-
 „bern können, wenn ich ein Liebhaber
 „von Proselytenmacherey wäre. Bey
 „uns muß man geprüft werden, und wer
 „die Probzeit nicht aushalten kann, ist eben
 „darum unsers Glaubens nicht würdig. Und
 „so ist gegenwärtiger Fall. Doch belieben
 „Sie zu merken, daß *inter resilientem pro-*
 „*selytam* und *sponsam* ein sehr großer Un-
 „terschied sey.“

In fidem N. N.

Der katholische Beamte untersagte
 hierauf den Verlobten anfänglich bey 10 fl.
 und nachher bey 20 fl. Strafe, sich trauen
 zu lassen, aus dem vorgeblischen Grund, weil
 vorher das Amt über des F. S. an die
 Braut gemachte Forderung, erkennen, und

von Seiten der Braut die erforderliche Vermögenssumme bescheiniget werden müsse.

Ein Protestations-Schreiben des geistlichen Untergerichts an ihn, worinnen jene Forderungen unter vorliegenden Umständen für unstatthaft und erloschen erklärt wurden, blieb unbeantwortet, unter der Aeußerung: „Man müßte zehn Köpfe und sechs Hände haben, wenn man auf Alles antworten wollte.“

Es erging von Seiten des Lehnherrn eine Aufforderung an den Gerichtsherrn als Vasallen, die bischöflichen Gerechtsame zu M. in diesem und einigen andern Vorfällen, nicht länger kränken zu lassen; und zugleich erging eine Beschwerde an die Regierung, unter welche der katholische Pfarrer gehörte, über dessen Eingriffe und auf einen Gewissenszwang abzielende Zudringlichkeiten.

Letztere blieb, wie sehr häufig der Fall ist, unbeantwortet. Zener aber erklärte das Verbot der Trauung also: J. S. habe vorgestellt: das Schneiderhandwerk wolle ihn nicht als Meister annehmen, wenn er nicht für die ihm abgehende Wanderjahre 10 fl. zahlen würde, er bitte also, ihm dieses Geld zu erlassen. Aus Polizenursachen sey das Gesuch abgeschlagen worden, und dieses

dieses möge den Beamten zu dem Verbot veranlaßt haben. Er sey aber angewiesen, zu keiner Sache mit zu wirken, welche die bischöflichen Rechte des Lehnherrn schmälern könne, auch das Vergangene, so viel nur von der weltlichen Obrigkeit abhängt, wieder gut zu machen.

Die Stelle des katholischen Beamten wurde nach diesem einem andern anvertrauet, von dessen Geschicklichkeit und billiger Denksungsart sich jedermann ein nachbarliches Betragen verspricht.

Die Verlobten waren inzwischen, der Hindernisse und Kosten überdrüssig, wieder auseinander gegangen, der Vater der Braut hatte dem Bräutigam die Draufgabe zurück gegeben; sie selbst die Braut aber verdingte sich als Magd, kam zu dem katholischen Pfarrer, wurde von ihm in den Grundsätzen dieser Religion unterrichtet, und schwur vor dem Altar, mit der brennenden Wachskerze in der Hand, ihren evangelischen Glauben ab!

Sollte der Anschein von Proselyten sucht, welcher dem unparteyischen Leser dieser seltsamen Geschichte in die Augen fällt, sollte der wohl gegründet, mehr als ein bloßer Schein seyn? Sollte die Absicht, die

wankelmüthige Dirne, wider ihres Vaters und ihres Verlobten Wunsch, zu dem Entschluß zu bestimmen, den sie endlich noch ergriff, wirklich die geheime Triebfeder mancher, sonst schwer zu erklärenden Auftritte gewesen seyn?

Und läßt sich wohl ein solches Verfahren mit den ächten Grundsätzen der Religion, mit der Aufklärung unsrer Zeiten, mit der duldbenden und edeln Gesinnung des erhabenen Fürsten vereinigen, unter dessen bischöflichen Sprengel jener Geistliche gehört, der in dieser ganzen Geschichte die Hauptrolle gespielt zu haben scheint? —

Dies sind die Fragen, welche mir bey Durchlesung einer umständlicheren Erzählung meines Freundes einfielen, aus welcher ich diesen kurzen Auszug genommen habe, den ich dem unbefangenen Publicum zur Prüfung und Beurtheilung, den von der schlimmen Seite dabey befangenen Personen aber zur erwanigen Berichtigung vorlege.